

1 B 1501/15
12 L 1425/15 Gelsenkirchen

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Beglaubigte Abschrift

Helmut Legarth
Rechtsanwalt
Reitzensteinstraße 4
45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 - 92 72-0
Fax: 0 23 61 - 92 72-10

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Technischen Fernmeldeoberamtsrats

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kupferschläger und Kollegen,
Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen,
Az.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, dieser vertreten durch die Leitung des Bereichs Civil Servant Services/Social Matters/Health & Safety (CSH), Langer Grabenweg 33 - 43, 53175 Bonn, Az.: 15.150-19BRS,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT e. V. (agv:community e. V.), Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az.: 15.150-5BRS,

Beigeladene: 1.

2.

3.

wegen Beförderung;
hier: Beschwerde im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 1. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 21. März 2016

- 2 -

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht **H o l t b r ü g g e ,**

den Richter am Oberverwaltungsgericht **Dr. K n o k e ,**

den Richter am Oberverwaltungsgericht **S c h u l t z e - R h o n h o f**

auf die sinngemäß auf den Ausspruch zu 1. beschränkte Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 14. Dezember 2015

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese jeweils selbst tragen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 15.370,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Der Senat ist bei der durch die Beschwerde veranlassten Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung, soweit es um deren Abänderung geht, auf die Prüfung der vom Rechtsmittelführer fristgerecht dargelegten Gründe beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 1 und 3 VwGO). Diese Gründe rechtfertigen nicht die Annahme, das Verwaltungsgericht hätte den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnen müssen. Mit ihrem Beschwerdevorbringen hat die Antragsgegnerin keine solchen Gesichtspunkte vorgetragen, die zu einer Abänderung des angegriffenen Beschlusses führen müssten. Insbesondere hat sie nicht durchgreifend die Einschätzung des Verwaltungsgerichts in Frage gestellt, der Antragsteller habe sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

Die Antragsgegnerin wendet sich allein gegen die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die der Auswahlentscheidung zugrunde gelegte, dem Antragsteller erteilte dienstliche Beurteilung vom 10. März 2015 (richtig: 5./13. März 2015) sei rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht hat sich insoweit auf den Standpunkt gestellt, die fragliche Beurteilung sei nicht geeignet, die Leistungen des Antragstellers im Beurteilungszeitraum (15. September 2011 bis 31. Oktober 2013) vollständig zu erfassen, weil dessen Leistungsentwicklung in dem Teilzeitraum seiner Beschäftigungslosigkeit (1. Januar 2013 bis 1. September 2013; zuvor: Abordnung zur BA, danach: Zuweisung zur Vivento CS GmbH) nicht durch eine fiktive Fortschreibung der letzten dienstlichen Beurteilung im Rahmen eines Beurteilungsvermerks nachgezeichnet worden sei, die Plausibilisierung von Beurteilungen aber nach einer klaren Aufteilung der dienstlichen Tätigkeiten einerseits und des übrigen Wirkens andererseits verlange.

Das – fristgerecht vorgelegte – Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, diese Annahme des Verwaltungsgerichts zu erschüttern. Das gilt schon deshalb, weil die vorgelegten Argumente die dargestellte Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts sämtlich unberührt lassen, sich also nicht „zum Thema“ äußern.

Die Antragsgegnerin hält der Rechtsauffassung des Ausgangsgerichts zunächst entgegen, die Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (BLV) i. V. m. der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes (PostLV) gingen, wie § 6 Abs. 2 PostLV zeige, von einer Pflicht zur Beurteilung aus, und die fiktive Fortschreibung stelle danach immer nur eine strikt nachrangige Option bzw. einen „Notbehelf“ dar. Liege – wie im Falle des Antragstellers – ein verwertbarer Beurteilungsbeitrag (Stellungnahme) einer Führungskraft vor, wäre eine fiktive Fortschreibung mithin rechtswidrig. Diese Argumentation greift nicht durch, weil sie von falschen Voraussetzungen ausgeht. Denn für die acht Monate, während derer die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht zur Dienstleistung herangezogen hat, kann es denknotwendig keinen „verwertbaren Beurteilungsbeitrag“ geben und stellt sich gerade die Frage, auf welche andere Weise ein solcher Zeitraum der Beschäftigungslosigkeit in der Beurteilung berücksichtigt werden muss.

- 4 -

Ferner macht die Antragsgegnerin geltend: Die Beurteilungszeiträume für Beurteilungen, welche für eine Auswahlentscheidung herangezogen würden, müssten einheitlich sein. (Die Sicherstellung dieses Erfordernisses) dürfte dem Dienstherrn aber „schwer fallen“, wenn ihm – anders als in Bezug auf die übrigen Bewerber – drei Bewertungen für den Beurteilungszeitraum vorlägen. Dieses Argument ist schon nicht nachvollziehbar. Denn nach der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts geht es nicht etwa um eine Mehrheit von für den Beurteilungszeitraum dem Antragsteller zu erteilenden Beurteilungen, sondern um eine den gesamten Beurteilungszeitraum abdeckende einheitliche und deshalb ohne Weiteres mit den übrigen Beurteilungen vergleichbare Beurteilung, welcher für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit des Antragstellers eine fiktive Fortschreibung der letzten dienstlichen Beurteilung im Rahmen eines Beurteilungsvermerks zugrunde zu legen sein soll.

Das noch verbleibende Beschwerdevorbringen der Antragsgegnerin berührt die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts ebenfalls nicht. Denn es geht hier, wie schon die obigen Ausführungen erhellen, ersichtlich nicht um ein – von der Beschwerde für nicht sachgerecht gehaltenes – Erfordernis, „für einen derart kurzen Zeitraum wie vom 02.09.2013 bis 31.10.2013 eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.“

Der die Beschwerdebegründung abschließende Hinweis der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe seine zwischenzeitliche Beschäftigungslosigkeit ohne Einlegung von Rechtsbehelfen hingenommen, geht fehl. Für die Beantwortung der Frage, auf welche Weise der Zeitraum der Beschäftigungslosigkeit in der Beurteilung berücksichtigt werden muss, kommt es nämlich ersichtlich nicht auf die Gründe dieser Beschäftigungslosigkeit an. Unabhängig davon hängt – woran die Antragsgegnerin offenbar erinnert werden muss – die Verpflichtung des Dienstherrn, seine Beamten (amtsangemessen) zu beschäftigen, nicht davon ab, dass der Beamte das entsprechende Recht einklagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die etwaigen außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für er-

- 5 -

stattungsfähig zu erklären. Denn die Beigeladenen sind im Beschwerdeverfahren mangels Antragstellung kein Kostenrisiko eingegangen (§ 154 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt gemäß §§ 40, 47 Abs. 1 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG sowie § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 bis 4 GKG. Anzusetzen ist danach im Ergebnis ein Viertel (Reduzierung des Jahresbetrages i. S. v. § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG wegen § 52 Abs. 6 Satz 4 GKG und wegen des im Eilverfahren lediglich verfolgten Sicherungszwecks) der dem Antragsteller nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung geltenden Besoldungsrechts fiktiv für das angestrebte Amt der Besoldungsgruppe (hier: A 13_vz+Z BBesO) angesichts der maßgeblichen Erfahrungsstufe (hier: Stufe 8) im Kalenderjahr 2015 an Beamte der Postnachfolgeunternehmen zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltfähiger Zulagen und ohne Bezügebestandteile, die vom Familienstand oder von Unterhaltsverpflichtungen abhängig sind. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Besoldung ab dem 1. März 2015 erhöht hat. Daraus ergibt sich unter Mitberücksichtigung der für die Amtszulage geltenden Regelungen (Anlage I, BesGr A 13 Fn. 1, Anlage IX – Postnachfolgeunternehmen – a.E.) der im Tenor festgesetzte Streitwert (Januar und Februar 2015: 4.758,66 Euro zuzüglich der Amtszulage i. H. v. 272,45 Euro = 5.031,11 Euro x 2 = 10.062,22 Euro; März bis Dezember 2015: 4.863,34 Euro + 278,44 Euro = 5.141,78 Euro x 10 = 51.417,80 Euro; Jahressumme i. H. v. 61.480,02 Euro dividiert durch den Faktor 4).

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nach den §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG und im Übrigen gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Holtbrügge

Dr. Knoke

Schultze-Rhonhof



Beglaubigt
Würfel, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle